

<u>Satzung</u>	<u>Beschluss</u>	<u>genehmigt</u>	<u>ausgefertigt</u>	<u>bekanntgeg.</u>
Kurbeitrags-				
Satzung		26.01.1984	31.01.1984	03.02.1984
1. Änd.	06.04.1989	17.08.1989	19.09.1989	28.12.1989
2. Änd.	05.08.1991	08.10.1991	15.10.1991	18.10.1991
3. Änd.	07.05.2001		21.05.2001	25.05.2001
4. Änd.	01.03.2004		01.01.2005	19.03.2004

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Oy-Mittelberg, Landkreis Oberallgäu, folgende vom Gemeinderat am 24.01.1984 beschlossene und mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 26.01.1984, Az.: 230-201 F 4/29 genehmigte

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

§ 1 Beitragspflicht

Personen die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

1. Kurgebiet ist das Gebiet der Kurbezirke I, II und III.
Der Kurbezirk I umfasst das Gebiet des Gemeindeteiles Oy;
der Kurbezirk II umfasst das Gebiet des Gemeindeteiles Mittelberg;
der Kurbezirk III umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Bachtel, Bichel, Faistenoy, Gugge-
moos, Haag, Haslach, Hinter-, Unter- und Oberschwarzenberg, Kressen, Maria-Rain, Mul-
ten, Oberzollhaus, Ochsenhof, Rainen, Schmalzhansenstein, Stich, Suitermühle, Wasenmüh-
le und Wertachmühle. Mit Wirkung vom 16.10.1982 umfasst der Kurbezirk III auch das
Gebiet der Gemeindeteile Burgkranzegg, Feld, Köllen, Memersch und Petersthal.
2. Die genaue Abgrenzung der Kurbezirke ist aus einer Karte (Maßstab 1 : 25 000, Stand
16.01.1984) ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist und während der Dienststunden in
der Gemeindeverwaltung eingesehen werden kann.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.

1. Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
2. Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

1. Der Kurbeitrag wird nach Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.
2. Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
 1. im Kurbezirk I
 - 1.1. für Personen ab dem 17. Lebensjahr 1,30 €
 - 1.2. für Personen vom siebten bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 0,90 €
 2. im Kurbezirk II
 - 2.1. für Personen ab dem 17. Lebensjahr 1,00 €
 - 2.2. für Personen vom siebten bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 0,60 €
 3. im Kurbezirk III
 - 3.1. für Personen ab dem 17. Lebensjahr 0,65 €
 - 3.2. für Personen vom siebten bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 0,35 €
3. Der Kurbeitrag kann auf Antrag ermäßigt werden für:

Um bis zu 50 % bei

1. Kurbeitragspflichtigen, deren Kurkosten ganz oder teilweise von folgenden sozialen Einrichtungen getragen werden:
 - a) von Krankenkassen mit Ausnahme der Privatkrankenkassen, also insbesondere von Orts-, Betriebs-, Innungs-, Ersatz- und landwirtschaftlichen Kranken- bzw. Alterskassen sowie von der Bundesknappschaft und von Seekrankenkassen,
 - b) von Landesversicherungs- und Sozialanstalten,
 - c) von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Versicherungsanstalt Berlin,
 - d) von Trägern der Unfallversicherung,
 - e) von Trägern der Sozialhilfe und von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege,
 - f) von Versorgungsämtern,
 - g) von anderen Stellen, bei denen die Gemeinde entschieden hat, dass sie als Träger der öffentlichen Fürsorge anzusehen sind, sofern die Kurbeitragspflichtigen in Kurkliniken oder in von den sozialen Einrichtungen betriebenen Häusern untergebracht sind.

Um 50 % bei

2. Schwerbehinderten, sofern sie die Kosten des Kuraufenthalts selbst tragen und den Behindertenausweis vorlegen.
4. Soweit die Erhebung des Kurbeitrages für den Kurbeitragspflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde, kann die Gemeinde den Kurbeitrag ermäßigen oder erlassen.

5. Beim Zusammentreffen mehrerer Vergünstigungsgründe wird nur eine Vergünstigung, die Weitgehendste, gewährt.
6. Antragsberechtigt für die Ermäßigung bzw. den Erlass des Kurbeitrages im Sinne der Absätze 3 und 4 sind neben den Kurbeitragspflichtigen die nach § 6 Abs. 1 zur Meldung verpflichteten Personen.
7. Der Antrag auf Ermäßigung ist formlos beim gemeindlichen Kur und Verkehrsamt zu stellen. Die Angaben über das Einkommen und das Vermögen müssen glaubhaft gemacht werden. Der Einkommensangabe ist das gesamte Bruttoeinkommen zugrunde zu legen.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

1. Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, am ersten Tage ihres Aufenthalts in der Gemeinde mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
2. Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 3 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6

Einhebung und Haftung

1. Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Plätzen, die zum Campen überlassen werden, sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.
2. Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
3. Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe all monatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.

§ 7
Besondere Vorschriften für
Zweitwohnungsbesitzer

1. Für Personen, die eine zweite Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, beträgt der jährliche Kurbeitrag als Pauschalbeitrag:
 - a) Im Kurbezirk I
 - 1.1. für Personen ab dem 17. Lebensjahr 65,00 €
 - 1.2. für Personen vom siebten bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 45,00 €
 - b) Im Kurbezirk II
 - 1.1. für Personen ab dem 17. Lebensjahr 50,00 €
 - 1.2. für Personen vom siebten bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 30,00 €
 - c) Im Kurbezirk III
 - 1.1. für Personen ab dem 17. Lebensjahr 32,50 €
 - 1.2. für Personen vom siebten bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 17,50 €

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei. Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres. Die Zahlung ist bis spätestens 15. Februar zu leisten.

Bei Änderungen im Laufe des Kalenderjahres wird jeder angefangene Kalendermonat mit einem Zwölftel berechnet.

2. Der pauschale Jahreskurbeitrag gilt für den Zweitwohnungsinhaber, dessen Ehegatten und Personen im gleichen Haushalt, solange sie einkommensteuerrechtlich dem Haushalt des Beitragspflichtigen zugerechnet werden.
Alle anderen Nutzer der Wohnung, die nach § 1 beitragspflichtig sind, unterliegen der Meldepflicht gem. § 5.
3. Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet der Gemeinde Oy-Mittelberg innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.
4. Die Gemeinde Oy-Mittelberg kann zur Festsetzung des Kurbeitrages verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.
5. Mehrere Inhaber einer Zweitwohnung haften gesamtschuldnerisch für den pauschalen Jahreskurbeitrag."

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1978 in Kraft.

Oy-Mittelberg, den 31.01.1984

Gallenmiller
1. Bürgermeister